

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 1. April

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Einrichtung von Beiräten für den Kirchlichen Unterricht (Konfirmandenunterricht) (S. 41) — Urkunde über die Bildung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Propstei Münsterdorf (S. 42) — Namensänderung der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost, Friedenskirche (S. 43) — Namensänderung der Kirchengemeinde Jenfeld-West, Der Gut Hirte (S. 43) — Merkblätter zur Schadensverhütung (1. Merkblatt Verhalten bei Eintritt eines Unfalls oder Schadeneignisses, 2. Merkblatt Verhütung von Unfällen und Haftpflichtschäden, 3. Merkblatt Verhütung von Unfällen im Kindergarten, 4. Merkblatt Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Heizöllagerbehältern (Heizöllagertanks) und zur Verhinderung von Ölschäden durch leckgewordene Tanks, 5. Merkblatt Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen, 6. Merkblatt Sicherung der Kassenbestände) (S. 43) — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Flensburg (S. 52) — Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst (S. 53) — Erhöhung der Rufbereitschaftsentschädigung (S. 53) — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ (S. 53) — Landeskirchliche Tagung für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (S. 53) — Studienkurse für Jugend- und Gemeindeglieder (S. 54) — Heft „für die missionarische Gemeinde“ (S. 54) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 54) — Stellenausschreibungen (S. 54).

III. Personalien (S. 55)

Bekanntmachungen

Richtlinien für die Einrichtung von Beiräten für den Kirchlichen Unterricht (Konfirmandenunterricht)

Kiel, den 15. März 1972

Die 41. Landessynode, die vom 21.—23. Mai 1971 in Rendsburg tagte, beschäftigte sich mit der Verantwortung der Kirche für Bildung, Erziehung und Unterricht.

Als Ergebnis der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe III (Konfirmandenunterricht) ist von der Synode u. a. beschlossen worden:

Im Zusammenhang mit der Bemühung um neue Formen für das konfirmandierende Handeln der Kirche ist die Mitbeteiligung und Mitverantwortung von Eltern und Konfirmanden wichtig. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, entsprechende Richtlinien auszuarbeiten und den Gemeinden als Empfehlung zuzuleiten.

Auf Grund von Vorarbeiten des Katechetischen Amtes und des Landeskirchenamtes hat die Kirchenleitung die folgenden Richtlinien in ihrer Sitzung am 10. März 1972 beschlossen und gibt sie hiermit den Kirchengemeinden bekannt.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 357/72

Richtlinien

für die Einrichtung von Beiräten für den Kirchlichen Unterricht (Konfirmandenunterricht)

Der Kirchenvorstand ist gemäß Art. 32,1 und 34,3 der Rechtsordnung — unbeschadet der Selbständigkeit jedes Pastors in seiner geistlichen Amtsführung (Art. 10,1 RO) — für die

Durchführung des Kirchlichen Unterrichts (Konfirmandenunterrichts) verantwortlich. Da sich für den Konfirmandenunterricht (KU) in zunehmendem Maße theologische, pädagogische und organisatorische Probleme ergeben, beabsichtigen einige Kirchengemeinden, sich bei der Erfüllung der auf sie zukommenden Aufgaben von „Beiräten für den Kirchlichen Unterricht“ unterstützen zu lassen. Um zur Einrichtung solcher Beiräte zu ermutigen und gleichzeitig eine gewisse Übereinstimmung zwischen den Gemeinden in unserer Kirche herbeizuführen, empfiehlt die Kirchenleitung, entsprechend dem Beschluß der Landessynode vom 21./22. Mai 1971, den Propstei- und Kirchenvorständen für die Einrichtung solcher Beiräte die folgenden Richtlinien zur Beachtung:

1.

Die Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen die den Unterricht durchführenden Pastoren und weiteren Mitarbeiter der Gemeinden.

Diese Aufgabe schließt ein, daß der Beirat u. a. bedenkt:

- Die geistliche, pädagogische und schulische Situation der Jugendlichen
- die Themen, die im Unterricht behandelt werden
- die Organisation des kirchlichen Unterrichts
- die Lehr- und Lernmittel
- das Lerngut
- die Durchführung von kirchlichen Unterrichtsübungen und Gemeindepraktika
- die Durchführung von Konfirmandennachmittagen, Wochenend- und Ferienveranstaltungen
- die Mitwirkung der Konfirmanden im Gemeindegottesdienst
- die Vorbereitung von Elternabenden

- (2) Der Beirat für den kirchlichen Unterricht hat als Ausschuß des Kirchenvorstandes gemäß Art. 144 RO des weiteren die Aufgabe, den Kirchenvorstand zu beraten und zu unterstützen. Vorschläge des Beirats sind vom Kirchenvorstand zu erörtern. Zu den Beratungen sind die Vorsitzenden der Beiräte und gegebenenfalls weitere Mitglieder einzuladen. Es ist dem Beirat Gelegenheit zu geben, zu Beschlüssen des Kirchenvorstandes Stellung zu nehmen.

Der Beirat hat gegenüber den Unterrichtenden keine Weisungsbefugnis. Er kann jedoch die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Unterrichts ergeben, behandeln und gegebenenfalls dem Kirchenvorstand Vorschläge zu ihrer Behebung zuleiten.

Zugleich erfüllt der Beirat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den am Unterrichtsgeschehen beteiligten Eltern, Jugendlichen und unterrichtenden Mitarbeitern zu fördern. Der Beirat erfüllt damit auch die Aufgaben einer Elternvertretung.

2.

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der umfassenden Aufgabe wegen sollte sich der Beirat aus Vertretern der beteiligten Gemeindeglieder zusammensetzen. Im einzelnen muß sich die Zusammensetzung nach den in der jeweiligen Gemeinde gegebenen Bedingungen richten. Vorgeschlagen wird, daß für den Beirat

drei Elternvertreter,
drei Jugendliche, die am Unterricht teilnehmen,
der Pastor und ein haupt- oder ehrenamtlich am Unterricht beteiligter Mitarbeiter der Gemeinde,
ein Mitglied des Kirchenvorstandes und
ein Vertreter der Gemeindejugend

gewählt oder berufen werden.

- (2) Wo es die Zahl der am Unterricht teilnehmenden Jugendlichen erlaubt, ist es zweckmäßig, für jede Gruppe einen Beirat zu bilden. Wird für mehrere Gruppen und Jahrgänge ein einziger Beirat gebildet, so ist dafür zu sorgen, daß jede Gruppe und jeder Jahrgang im Beirat durch Vertreter der Eltern bzw. der Jugendlichen vertreten werden.

- (3) Die Vertreter der Eltern sollten anläßlich einer vom unterrichtenden Pastor einzuberufenden Elternversammlung gewählt werden.

Die Vertreter der Jugendlichen, die am Unterricht teilnehmen, sollten von diesen gewählt werden. Die Wahl der Vertreter der Eltern und der Jugendlichen wird durch den Kirchenvorstand bestätigt.

Der Kirchenvorstand wählt seine Vertreter. Er ist für die Wahl bzw. die Berufung der Vertreter der Gemeindejugend und der unterrichtenden Mitarbeiter verantwortlich.

- (4) Der Beirat sollte jeweils im Laufe der ersten beiden Monate gebildet werden, während dessen einer neuen Jahrgangsgruppe der kirchliche Unterricht erteilt wird. Seine Amtszeit endet mit der Konfirmation der am Unterricht teilnehmenden Jugendlichen.

3.

Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Dabei sollte jedoch beachtet werden:

Es sollte dafür gesorgt werden, daß der Beirat zur Beratung so oft zusammenkommt, daß er die Konfirmandenarbeit in ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen kann.

Zum Vorsitzenden sollte ein Vertreter der Eltern gewählt werden; außerdem ist der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein Schriftführer zu bestimmen.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

An Abstimmungen nehmen alle Mitglieder des Beirates mit gleicher Stimmberechtigung teil. Einmütigkeit ist anzustreben.

- (2) Kann sich der Beirat über die Geschäftsordnung nicht einigen, setzt der Kirchenvorstand sie fest.

Urkunde

über die Bildung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der 2. Seelsorgebezirk der St. Ansgar-Kirchengemeinde wird von dieser abgetrennt und bildet eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe“ führt.

§ 2

Die Grenze der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde bildet im Süden die Stör.

Im Osten verläuft die Grenze ausgehend von dem Punkt, an dem die Drahtseilbahn die Stör überquert, in nördlicher, dann nordöstlicher Richtung entlang den westlichen Grundstücksgrenzen der Dorfstraße, die zur St. Ansgar-Kirchengemeinde gehört. Die Grenze überquert die Dorfstraße, wo diese in die Lindenstraße einmündet und trifft hier auf die Bahnlinie, der sie nach Norden folgt. 150 m südlich des Bahnhofs Edendorf biegt die Grenze in gerader Linie bis zur Stadtgrenze nach Westen ab, wobei der Oldendorfer Weg bei der St. Ansgar-Kirchengemeinde verbleibt.

Im Westen folgt die Grenze der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde der Stadtgrenze, bis diese die Umgehungsstraße überquert. Von diesem Punkt ab verläuft die Grenze auf der Mittellinie der Umgehungsstraße nach Süden bis zur Stör.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden findet nicht statt. Beide Kirchengemeinden gehören dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Itzehoe an.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 24. März 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. Stiller

Az.: 10 Itzehoe St. Ansgar-72-X/H 2

Kiel, den 24. März 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 10 Itzehoe St. Ansgar-72-X/H 2

Namensänderung der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost,
Friedenskirche

Kiel, den 21. März 1972

Die Kirchengemeinde Jenfeld-Ost, Friedenskirche, führt vom
Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Friedens-Kirchengemeinde
Hamburg-Jenfeld“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Jenfeld-Ost Friedenskirche — 72 — X/H 2

Namensänderung der Kirchengemeinde Jenfeld-West,
Der Gute Hirte

Kiel, den 21. März 1972

Die Kirchengemeinde Jenfeld-West, Der Gute Hirte, führt
vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
„Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Jenfeld-West Der Gute Hirte — 72 — X/H 2

Merkblätter zur Schadensverhütung

Kiel, den 3. Februar 1972

Aufgabe der kirchlichen Körperschaften ist es u. a., das ihnen
anvertraute kirchliche Vermögen sorgfältig zu verwalten, seinen
Bestand zu sichern und dieses vor Schaden zu bewahren. Hierzu
gehört auch ein ausreichender Versicherungsschutz. Inwieweit
das kirchliche Vermögen durch Sammelverträge der Landes-
kirche gesichert ist, ergibt sich im einzelnen aus dem Kirchl.Ges.-
u.-V.-Bl. 1967, S. 77ff. und den später ergangenen Rundver-
fügungen.

Das Bestehen von Versicherungsverträgen darf aber nicht
dazu führen, die Verpflichtung zur Schadensverhütung nicht
ernst zu nehmen. Allen verantwortlichen Stellen wird die
Schadensverhütung als besondere Aufgabe aufgetragen.

Wir bitten deshalb die kirchlichen Körperschaften um ge-
naue Beachtung der abgedruckten Merkblätter zur Verhütung
von Unfällen, Haftpflichtschäden und Gewässerschäden.

Die kirchlichen Körperschaften sollen ihre Mitarbeiter auf die
Beachtung dieser Merkblätter zur Schadensverhütung hin-
weisen und sich dies ggfls. schriftlich bestätigen zu lassen.

Besonders ist auf die großen Gefahren durch aus- oder über-
gelaufenes Heizöl und die damit verbundene Verunreinigung

der Gewässer hinzuweisen. Die kirchlichen Körperschaften
werden gebeten, besonders § 16 der Landesverordnung über das
Lagern wassergefährdender Stoffe vom 15. Sept. 1970 (vgl.
Seite 49) zu beachten. Es ist darauf zu achten, die Öl-Alarm-
ordnung ausgefüllt auszuhängen.

Schließlich ist noch auf die in letzter Zeit zunehmenden Dieb-
stähle von Kunstgegenständen und Bargeld in Kirchen und
sonstigen kirchlichen Gebäuden aufmerksam zu machen. Die
Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen und zur Sicherung
von Kassenbeständen sind zu beachten.

Nachstehend werden folgende Merkblätter zur Kenntnis
gebracht:

1. Merkblatt über das Verhalten bei Eintritt eines Unfalls oder
Schadensereignisses.
2. Merkblatt über Verhütung von Unfällen und Haftpflicht-
schäden.
3. Merkblatt über die Verhütung von Unfällen in Kindergärten.
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Heizlagerbe-
hältern und zur Verhinderung von Ölschäden durch leck-
gewordene Tanks (Öl-Alarmordnung).
5. Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen.
6. Die Sicherung von Kassenbeständen.

1. Merkblatt

Verhalten bei Eintritt eines Unfalls oder
Schadensereignisses

1. Melden Sie unverzüglich alle Schäden an
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
4930 Detmold, Doktorweg 4
Tel. 05231 / 80176 oder 25277
bei Todesfällen zusätzlich telegrafisch.
2. Tun Sie alles, was zur Minderung des Schadens und Klar-
stellung des Geschehens möglich ist.
3. Melden Sie uns auch sofort
 - a) mündliche oder schriftliche Anmeldungen von Schaden-
ersatzansprüchen durch den Geschädigten;
 - b) die Einleitung polizeilicher Ermittlungsverfahren (unter
Angabe des Polizeireviers und -aktenzeichens);
 - c) den Erlaß von Strafverfügungen und Ordnungswidrig-
keitsbescheiden;
 - d) die Zustellung von
Zahlungsbefehlen,
Verfügungen einer Verwaltungsbehörde auf Schaden-
ersatz
sowie von sonstigen amtlichen Verfügungen.
Bitte fügen Sie die Unterlagen im Original oder Kopie bei.
4. Bei Zahlungsbefehlen erheben Sie fristgemäß Widerspruch,
und beachten Sie auch bei Straf- und Verfügungsverfü-
gungen immer das gegebene Rechtsmittel.
5. Erklären Sie dem Anspruchsteller nur:
„Wir melden den Schaden sofort der ECCLESIA Ver-
sicherungsdienst GmbH 4930 Detmold, Doktorweg 4“.
Erkennen Sie Dritten gegenüber Forderungen oder Ver-
schulden nie an. Sie erschweren sonst die ordnungsgemäße
Bearbeitung und gefährden den Versicherungsschutz.
6. Füllen Sie die Schadenanzeigen ohne Hilfe des Geschädigten
aus, nachdem Sie ihn — falls notwendig — befragt haben.

7. Schadensersatzansprüche müssen der Höhe nach belegbar sein. Legen Sie uns vorhandene Unterlagen, vor allem Anschaffungsrechnungen beschädigter Sachen, so schnell wie möglich vor — nicht Ersatzbeschaffungsrechnung.
8. Heilkostenrechnungen müssen den Erstattungsvermerk der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse aufweisen.
9. Melden Sie Dienstunfälle außerdem an die Berufsgenossenschaft; bei Beamten, Pfarrern sowie Vikaren und Hilfspredigern an das Landeskirchenamt.

10. Unfälle in Kindergärten.

Bei Unfällen von Kindern in Kindergärten ist das „Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“ vom 18. März 1971 (BGBl. I Seite 237) zu beachten.

Träger der Versicherung ist das Land Schleswig-Holstein, bzw. für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen kirchlichen Kindergärten die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie bedienen sich dabei folgender Ausführungsbehörden, denen der Unfall anzuzeigen ist:

Schleswig-Holstein

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein

23 KIEL — Gaarden (14), Schulstraße 29

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg — Arbeits- und Sozialbehörde — Eigenunfallversicherung —, 2 Hamburg 76, Hamburger Straße 47

Für die Unfallanzeigen sind nur die hellblauen Unfallanzeigevordrucke zu verwenden, die bei den Ausführungsbehörden zu erhalten sind.

2. Merkblatt

Verhütung von Unfällen und Haftpflichtschäden

Der Verhütung von Unfall- und Haftpflichtschäden wird noch nicht die nötige Beachtung geschenkt. Allen verantwortlichen Stellen wird die Schadenverhütung als besondere Aufgabe aufgetragen. Dies gilt insbesondere für die Kirchenvorstände, die Leiter von Verbands- und Friedhofsverwaltungen, von Rentämtern, Heimen (Gemeindehäusern) und sonstigen Verwaltungsstellen. Sie sollen sich in ihrem Verantwortungsbereich die Schadenverhütung zur besonderen Aufgabe machen.

Das Bestehen eines Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes darf keinesfalls dazu führen, daß die jedem Grundstückseigentümer, Vermieter und Pächter obliegende Verpflichtung, die Mitmenschen vor Schäden zu bewahren, von kirchlichen Rechtsträgern weniger ernst genommen wird. Abgesehen davon, daß die Verantwortlichen bei schwerer Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht auch straf- und disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist vor allem zu berücksichtigen, daß sich bei weitem nicht jeder Schaden durch Geld wieder beheben läßt. Dies gilt besonders für Knochenbrüche älterer Personen, die in der Regel zu schweren Dauerschäden, oft sogar zu Siechtum und Bettlägrigkeit bis zum Lebensende führen. Es ist ferner zu denken an die folgenschweren Unfälle durch umstürzende Grabsteine, die den Tod oder die Verkrüppelung von Kindern verursachen können. Als die häufigsten Gruppen von Schadenursachen lassen sich immer wieder feststellen:

- a) das Außerachtlassen der Streupflicht im Winter;

- b) unvorschriftsmäßiger oder schlechter Zustand von kirchlichen Gebäuden, Räumen und Einrichtungen (schadhaftes Mobiliar, schadhafte Treppen, Teppiche und Läufer, zu glatt gebohnerte Fußböden);
- c) mangelnde Absicherung von Heizkörpern jeder Art;
- d) locker gewordene Grabsteine.

Viele Schäden lassen sich vermeiden, wenn folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei Glatteis rechtzeitig und ausreichend streuen!

Die Streupflicht auf Wegen und Bürgersteigen beginnt schon morgens vor dem Einsetzen des Verkehrs. Vor dem Streuen ist der Gehweg von Schnee und Eis zu säubern. Im Bedarfsfalle muß das Säubern und Streuen im Laufe des Tages wiederholt werden. Besonders nachhaltig und sorgfältig sind die Wege und Treppen zu Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Büros, Kindergärten und Heimen zu streuen. Das gleiche gilt auch für die Hauptwege auf kircheneigenen Friedhöfen. Wichtig ist dabei, daß nicht zu schmal, sondern in ausreichender Breite gestreut wird. Die ortspolizeilichen Vorschriften, die ggf. auch die Fahrdämme in die Streupflicht einbeziehen, sind zu beachten. Die mit dem Streuen und Schneeräumen betrauten Personen sind über Beginn, Umfang und Art des Streuens eingehend zu unterrichten und ständig zu überwachen.

Durch das 1. Gesetz zur Änderung des Hamburger Weggesetzes vom 29. 10. 1971 (HGVOBl. S. 203) sind die Vorschriften über die Reinigung geändert, was von den Kirchengemeinden, die staatlich zu Hamburg gehören, zu beachten ist.

Es ist in Zukunft nicht mehr möglich, die öffentlich rechtliche Verantwortung von den Anliegern (Eigentümern) auf Dritte zu übertragen.

Damit sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände dafür verantwortlich, daß die Reinigung ordnungsgemäß ausgeführt wird. Soweit aufgrund von privaten Verträgen im Innenverhältnis Dritte zu reinigen haben (Arbeitsverträge, Mietverträge), müssen die Personen geeignet sein und überwacht werden. Auch ist es Sache der Kirchengemeinde, für geeignetes Streugut (Sand, Salz) zu sorgen, sofern keine Asche zur Verfügung steht.

2. Standfestigkeit von Bäumen

Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Schutz von Gefahren durch Bäume. Diese sind zu entfernen, wenn sie den Verkehr behindern, insbesondere, wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen.

Eine Untersuchung der Standfestigkeit sollte erfolgen, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen. Solche verdächtigen Umstände können sich ergeben aus trockenem Laub, dünnen Ästen oder verdorrten Teilen, äußeren Verletzungen oder Beschädigungen und dem hohen Alter des Baumes.

3. Treppen instandhalten und beleuchten!

Stürze auf schadhafte Treppen können ebenso wie Stürze durch Glatteis zu den schwersten Schäden führen. Ausgetretene Stufen sind rechtzeitig auszubessern oder zu erneuern. Jede Treppe muß ein Geländer haben, damit sich insbesondere alte und gebrechliche Personen erforderlichenfalls einen festen Halt verschaffen können. Dabei sollte außerdem die Haltfestigkeit des Geländers immer wieder überprüft werden. Sobald die Dunkelheit anbricht, sind die Treppen ausreichend zu beleuchten.

4. Kleider weg von Öfen, Heizkörpern und Ofenrohren!

Bei größeren kirchlichen Veranstaltungen drängen sich die Teilnehmer in der Kirche, in Gemeinde- und Amtsräumen, Garderoben usw. Dadurch kommen oft Kleidungsstücke in zu große gefährliche Nähe von Heizkörpern. Die Heizkörper müssen deshalb in angemessenem Abstand abgeschirmt werden (Ofenschirme, Schutzgitter aus Draht). Kleiderhaken dürfen niemals neben Öfen, Ofenrohren und anderen Heizkörpern angebracht werden.

5. Vorsicht beim Wachsen und Ölen!

Überglatte Fußböden und Treppen sind oft die Ursache für gefährliche Stürze. Wachs und Öl sollen nicht zu dick aufgetragen werden und sind gleichmäßig zu verreiben. Solange das Einwachsen und Bohnern noch nicht beendet ist, dürfen der Fußboden oder die Treppe nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Verschüttetes Öl ist sorgfältig zu entfernen, denn selbst kleine Ölflecken können zu folgenschweren Unfällen führen.

6. Grabsteine auf Standfestigkeit prüfen!

Das Landeskirchenamt hat bereits in seiner Rundverfügung vom 6. September 1950 (J.-Nr. 12999/VII) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Unfällen regelmäßig auf den Friedhöfen eine Überprüfung der Grabdenkmäler auf ihre Standsicherheit hin erfolgen müsse. Durch Rundverfügung vom 21. Januar 1958 (J.-Nr. 776/58/VIII) sind den Kirchengemeinden die vom Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Richtlinien für das Versetzen von Grabdenkmälern bekanntgegeben worden.

Unter Bezugnahme auf diese Rundverfügungen weist das Landeskirchenamt zur Haftpflichtfrage bei Unfällen, die sich durch Umstürzen von Grabdenkmälern ereignen können, auf folgendes hin:

Für Unfälle durch schadhafte oder unsicher stehende Grabdenkmäler haften der Träger der Friedhofsverwaltung (Kirchengemeinde) sowie der betreffende Grabnutzungsberechtigte nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die Kirchengemeinde ist als Eigentümerin des Friedhofsgrundstückes verpflichtet, den Friedhof in einem solchen Zustand zu erhalten, daß den Besuchern des Friedhofes kein Schaden durch schuldhaftes Unterlassen notwendiger Sicherungen zustoßen kann. Die Kirchengemeinde wird von ihrer Haftpflicht Dritten gegenüber nicht dadurch befreit, daß sie in die Friedhofsordnung eine Bestimmung entsprechend § 7 der als Muster im Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1951 Seite 101ff. abgedruckten Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Inhalts aufnimmt, daß die Nutzungsberechtigten zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Grabmale verpflichtet und für eintretende Schadensfälle haftpflichtig sind. Die Kirchengemeinde haftet insbesondere dann, wenn sie bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt die Gefährdung durch das schadhafte Grabdenkmal hätte bemerken müssen und nichts zur Abwendung der Gefahr getan hat.

Es ist daher erforderlich, die Standsicherheit der Grabmale in gewissen Zeitabständen einer Nachprüfung zu unterziehen und danach dem nach der Friedhofsordnung Verpflichteten die notwendigen Anweisungen zu erteilen und bei Gefahr im Verzuge selbst das Erforderliche — gegebenenfalls auf Kosten des Verpflichteten — zu veranlassen. Hierbei ist es nicht notwendig, daß die Kirchengemeinde ein Denkmal selbst instandsetzt oder beseitigt. Es genügt, wenn sie den Weg, auf dem Gefahr droht, für den öffentlichen Verkehr auf dem Friedhof sperrt und den Nutzungsberechtigten des betreffenden Grabes gleichzeitig zur Beseitigung des die Gefahr verursachenden

Schadens auffordert. Sollte die Sperrung eines Weges sich als schwer durchführbar erweisen, wird es zweckmäßig sein, bei Gefahr im Verzuge den Grabstein umzulegen. Eine derartige Sorgfaltspflicht der Kirchengemeinde besteht nicht nur hinsichtlich der Friedhofswege, sondern für den gesamten Friedhof. Hat die Kirchengemeinde mit ihren Verhütungsmaßnahmen ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht genügt, so haftet für einen eingetretenen Schaden der Grabnutzungsberechtigte alleine. Ein Rückgriffsrecht der Kirchengemeinde gegen den Hersteller des schadhafte oder nicht genügend begründeten Grabdenkmals besteht nur dann, wenn es in der Friedhofsordnung ausdrücklich festgelegt ist. Der Grabnutzungsberechtigte selbst hat ein Rückgriffsrecht gegen den Hersteller auf Grund des mit diesem abgeschlossenen Vertrages auf Errichtung eines Grabmales.

Den Kirchenvorständen wird dringend nahegelegt, mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsverwalter oder durch eine sonst geeignete Person die Grabdenkmäler auf ihre Standsicherheit nachprüfen zu lassen. Es empfiehlt sich, darüber eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen. Die Nachprüfung sollte vornehmlich am Ende einer Frostperiode und nach schweren Unwettern vorgenommen werden (siehe Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958, S. 39).

Ferner wird auf die vorschriftsmäßig auszuhängenden Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Abschn. 36 „Friedhöfe“, hingewiesen, die diesem Merkblatt vorsorglich beigefügt sind. Eine Nichtbeachtung dieser wichtigen Vorschriften kann schwere finanzielle Verpflichtungen, aber auch Ordnungsstrafen bis zu DM 10 000,— zur Folge haben. Abgesehen davon kann dadurch dem Ansehen der Kirche erheblicher Schaden zugefügt werden.

Unfallvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für Friedhöfe (Abschnitt 36)

§ 1

Arbeitsplätze, Verkehrswege sind unfallsicher anzulegen und so zu erhalten. Schlüpfrige und glatte Stellen (Schnee und Glatteis) sind, soweit es die betrieblichen Verhältnisse gestatten, abzustumpfen.

§ 2

Offene und halboffene Gräber sind so zu sichern, daß niemand hineinfallen kann. Zur Sicherung des Grabrandes müssen Beerdigungsbohlen ausgelegt werden. Sie müssen aus gesundem Holz bestehen, ausreichend stark sein und den Grabrand um mindestens 5 cm überragen. Auf eine sichere Auflage ist zu achten. Bei lockerem Erdreich sind Balken zu unterlegen, damit ein Wegdrücken der Grabränder vermieden wird.

§ 3

Beim Ausheben von Gräbern in nicht standfestem Boden und beim Anlegen von mehrtiefen Gräbern muß zur Sicherung der Arbeit eine zweite Person zugegen sein.

§ 4

(1) In nicht standfestem Boden müssen Gräber über 1,25 m Tiefe durch Saumbohlen allseitig gesichert sein.

(2) Bei Gräbern und Grüften von über 1,50 m Tiefe ist ständig eine Leiter, die vom Grab aus erreichbar ist, bereitzuhalten. Schalungen und Spreizen dürfen für den Ein- und Ausstieg nicht benutzt werden.

(3) In standfestem Boden, bei Wiederbelegung von Grabstellen und bei Ausschachtungen für auszumauernde Gräfte müssen die Wände allseitig sachgemäß verbaut werden.

§ 5

(1) Bei Gräbern, die sachgemäß verbaut werden, kann das aufgeworfene Erdreich unmittelbar am Grabrand gelagert oder zur Erhöhung des Randes verwendet werden.

(2) Bei Ausschachtung für auszumauernde Gräfte muß auf jeder Seite ein mindestens 60 cm breiter Streifen freigehalten werden. Ist dies wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so ist ein wirksamer Schutz gegen das Abrutschen des ausgeworfenen Bodens, z. B. durch verankerte Bohlen, zu schaffen.

§ 6

Beim Zuschütten von Gräbern dürfen die Abstufungen erst entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind. Die Bohlen sind einzeln auszubauen. Bei besonderer Einsturzgefahr muß der Verbau stehenbleiben.

§ 7

Bei Ausheben von Gräbern auf bereits belegten Grabstellen sind die vorhandenen Grabsteine zu entfernen oder gegen Um- und Herabfallen zu sichern.

§ 8

Das Aufstellen oder das Umlegen von schweren Grabsteinen darf nur unter Aufsicht eines zuverlässigen Sachkundigen, notfalls mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen.

§ 9

Särge dürfen nur von kräftigen Personen getragen werden.

§ 10

Die Taue, Gurte und Senktücher müssen aus einwandfreiem Material bestehen. Sie sind regelmäßig auf ihre Brauchbarkeit hin nachzuprüfen und bei Vorhandensein schadhafter Stellen auszuwechseln.

§ 11

Taue, Gurte und Senktücher, die durch Leichenflüssigkeit verunreinigt sind, müssen vor Wiederverwendung desinfiziert werden.

§ 12

Belegte Erdgräfte sind vor Durchführung von Ausbesserungsarbeiten usw. durch wirksame Mittel ausreichend zu desinfizieren.

Leichenhallen, Leichenwasch- und Einsargräume

§ 13

Die Beschäftigung von Jugendlichen in Leichenhallen, Leichenwasch- und Einsargräumen sowie mit dem Tragen, Versenken und Ausgraben von Leichen ist verboten.

§ 14

Personen, die das Waschen, Ankleiden, Überführen, Begraben und Ausgraben der Leichen vornehmen, müssen nach Beendigung dieser Arbeit Hände und Unterarme mit Seife und Wasser gründlich reinigen.

§ 15

Personen, die mit Leichen in Berührung kommen, müssen bis zu den Ellbogen reichende Gummihandschuhe und, wenn möglich, darauf Zwirnhandschuhe tragen. Gummihandschuhe sind nach Gebrauch mit Seife und Wasser zu reinigen und anschließend zu desinfizieren. Zwirnhandschuhe sind auszukochen. Beschädigte Handschuhe dürfen nicht verwendet werden.

§ 16

Personen, die mit dem Tragen, Versenken und Ausgraben von Leichen beschäftigt sind, müssen auf die Ansteckungsgefahr besonders hingewiesen werden. Diese Arbeiten dürfen selbst bei geringfügigen Handverletzungen nicht verrichtet werden. Jede Verletzung, auch solche leichtester Art, ist sofort dem Aufsichtsführenden anzuzeigen und unverzüglich durch den nächst erreichbaren Arzt behandeln zu lassen.

§ 17

Fenster und Lüftungsöffnungen von Leichenhallen usw. sind gegen das Eindringen von Fliegen und anderem Ungeziefer mit engmaschiger Drahtgaze zu bespannen.

§ 18

In Leichenhallen usw. ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Für gute Lüftung ist zu sorgen. Die Türen sind geschlossen zu halten. Insekten und Ungeziefer sind durch wirksame Mittel zu vertilgen. Leichenflüssigkeiten sind in geeigneter Weise, z. B. mit Sägemehl oder Sand, aufzunehmen und anschließend zuverlässig zu vernichten. Die hierzu benutzten Geräte sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

§ 19

In Sektionsräumen müssen Waschanlagen vorhanden sein, die mit kaltem und heißem Wasser, Seife, keimtötenden Mitteln und Handtüchern ausreichend versehen sind. Die Wascheinrichtungen müssen mit Fußhebelbatterien oder -hähnen ausgerüstet sein. Die Wascheinrichtungen sind zu benutzen.

§ 20

In Sektionsräumen verwendete Tische und sonstige Geräte müssen abwaschbar sein. Die Tische müssen eine glatte und fugenlose Oberfläche aus Stein (ausnahmsweise aus Blech oder Kunststoff) besitzen und einen Ablauf haben. Das gleiche gilt für Leichentransportwagen. Tische, nur mit Holzplatten, dürfen nicht verwendet werden.

§ 21

In Sektionsräumen ist ein Eimer, der als Sektionseimer zu kennzeichnen ist, aufzustellen.

§ 22

Geräte und Instrumente, die in Sektionsräumen Verwendung finden, dürfen zu keinem anderen Zweck benutzt werden. Die Geräte sind nach jedem Gebrauch einwandfrei zu reinigen bzw. nach Angabe des Obduzenten zu desinfizieren. Die Instrumente sind nach jedem Gebrauch auszukochen.

§ 23

Die Desinfektionsmittel dürfen nur in geeigneten und dauerhaft gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden.

3. Merkblatt

Verhütung von Unfällen im Kindergarten

Zur Verhütung von Unfällen im Kindergarten ist — unbeschadet der Gültigkeit der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege — nachstehende Bestimmung zu beachten:

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist vor den Festtagen oder ähnlichen Anlässen geboten. In diesen Zeiten sind die Kinder infolge ihrer Erwartungen besonders lebendig und unberechenbar.

I. Verhalten im Haus und auf dem Spielplatz

1. Die Kinder dürfen nie ohne Aufsicht sein.
2. Die Anzahl der anwesenden Kinder ist von der Gruppenleiterin regelmäßig zu überprüfen; das gilt vor allem bei Spaziergängen und bei Spielen im Freien. Dabei ist darauf zu achten, daß die Kinder sich nicht durch schadhafte Zäune unbemerkt entfernen können.
3. Gruppenzimmertür, Haustür und Gartentür sind ständig zu überwachen, ebenso die Kellerfenster sowie die Abdeckung von Luft- und Kanalschächten.
4. Kein Kind darf zu Besorgungen oder Erledigungen sonstiger Aufträge außerhalb des Kindergartens herangezogen werden.
5. Das Spielen mit Perlen, Steckern und sonstigem Kleinstspielzeug sowie die Benutzung von Scheren und Werkzeug erfordern die besondere Aufmerksamkeit der Gruppenleiterin.
6. Wo ausnahmsweise offenes Kerzenlicht brennt (zu Advents-, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern) darf die Gruppenleiterin den Raum nicht verlassen.

Für das Aufstellen von Kerzen sind nur sichere Halter zu benutzen. Das Auftropfen von Kerzen auf Papier oder Pappe ist untersagt.

Kerzen dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen, Gardinen oder sonstigem brennbaren Material aufgestellt werden.

In dem Raum, wo Kerzen brennen, muß sich ein Eimer mit Wasser, ein feuchter Aufnehmer oder eine Wolldecke (keine Kunstfaser) befinden, um die Flamme notfalls ersticken zu können.

7. Chemische Reinigungsmittel, Medikamente, Gifte aller Art, Streichhölzer, sowie scharfe und spitze Gegenstände sind unter Verschluss zu halten. Der Schlüssel ist an einem für die Kinder unerreichten Ort aufzubewahren.
8. Bei der Beteiligung von Kindern an häuslichen Arbeiten ist besondere Vorsicht geboten, vor allem beim Umgang mit technischen Geräten und heißem Wasser.
9. Bei Unfällen ist in der Regel ein Arzt hinzuzuziehen.
10. Die Eltern sollen veranlaßt werden dafür zu sorgen, daß die Kinder zum Kindergarten gebracht und von dort wieder abgeholt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, daß ein Unfallversicherungsschutz nur besteht, wenn die Kinder sich in Begleitung eines Erwachsenen oder Schulpflichtigen befinden. Es sollte darauf gedrungen werden, daß wenigstens die 3—4-jährigen Kinder von deren älteren Geschwistern oder Nachbarn abgeholt werden, oder daß von den Eltern ein umsichtiger Abholdienst eingerichtet wird.

Bei Abholen der Kinder soll sich die Kindergärtnerin über die Person des Abholenden vergewissern.

Kinder, die mit schriftlichem Einverständnis der Eltern den Heimweg ausnahmsweise allein antreten, müssen bis zum Ende des Grundstückes gebracht werden.

II. Verhalten auf Spaziergängen

1. Jeder Spaziergang muß der Leiterin unter Angabe der Kinderzahl und des Zieles gemeldet werden.
2. Spaziergänge in Gruppen von mehr als 6 Kindern sind stets von zwei Erwachsenen zu begleiten.
Bei mehr als 30 Kinder müssen drei Erwachsene mitgehen.
Die Zahl der Kinder ist ständig zu überprüfen.
3. Vorsicht ist da geboten, wo giftige Pilze, Beeren und Pflanzen wachsen. Das beliebte Sammeln von Stöcken erfordert besondere Aufmerksamkeit.
4. Spielplätze außerhalb des Kindergartens dürfen nur benutzt werden, wenn sie gut übersehbar und abgegrenzt sind.
5. Das Mitführen von Verbandszeug ist erforderlich.
6. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten; die Kinder sollen mit den Verkehrsregeln vertraut gemacht werden.

III. Haftung der Kinder

Bei Schulkindern ist zu beachten, daß sie nach Vollendung des 7. Lebensjahres beschränkt deliktfähig sind, also im Rahmen ihrer Einsichtsfähigkeit für angerichteten Schaden verantwortlich gemacht werden können. Deshalb sind Schulkinder regelmäßig auf Gefahren hinzuweisen und zu ermahnen.

4. Merkblatt

Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Heizöl-lagerbehältern (Heizöllagertanks) und zur Verhinderung von Ölschäden durch leckgewordene Tanks.

In der Bekanntmachung vom 31. März 1967 — Abschnitt VI — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80/81) ist auf die großen Gefahren hingewiesen worden, die anderen durch aus- oder überlaufendes Heizöl und die damit verbundene Veränderung bzw. Verunreinigung ober- oder unterirdischer, natürlicher oder künstlicher Gewässer einschließlich des Grundwassers entstehen können. Die Haftung für die auf diese Weise eintretenden Schäden setzt ein Verschulden nicht voraus und ist der Höhe nach unbegrenzt. Die verantwortlichen kirchlichen Körperschaften und deren Dienstete haben daher trotz der Versicherung alle zur Verhütung derartiger Schäden möglichen Maßnahmen zu treffen und für deren Durchführung und Überwachung zu sorgen.

Die Versicherungskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nunmehr neue Hinweise zur Verhütung von Gewässerschäden durch Heizöllagerbehälter (Heizöltanks) erarbeitet, die wir anliegend mit geringen Ergänzungen bekanntgeben. Wir bitten, diese Hinweise in Verbindung mit

- a) den neu erlassenen Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über den Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter — Richtlinien HBR) vom 4. November 1968 und vom 5. November 1970. (Amtsblatt für

Schl.-Holst. 1968 S. 547 Nr. 46, 1970 S. 653), der Landesverordnung über das Lagern wassergefährdeter Stoffe vom 15. 9. 1970 (KGVBl. 1970, S. 269) (Auszüge: S. 47—49).

- b) den Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien in Fachlichen Weisungen für neues Bauen in Hamburg, 2. Nachtrag vom 18. August 1961 S. 21 ff. und
- c) den Weisungen des Landeskirchenamts in der Bekanntmachung vom 31. März 1967 (KGVBl. S. 80/81), gewissenhaft zu beachten. Hierzu gehört vor allem,
1. daß bei der Anlage von Heizölbehältern der oberirdischen Lagerung möglichst der Vorzug gegeben wird, da sie eine leichtere Kontrolle ermöglicht;
 2. daß alle Heizölbehälter regelmäßig, d. h. alle 2 Jahre überprüft werden. Hierzu sind der Technische Überwachungsdienst (TÜV) bzw. einschlägige Fachfirmen heranzuziehen, (ältere Anlagen sind besonders gefährdet);
 3. daß bei Verdacht eines Lecks an dem Heizölbehälter die nächste Polizeidienststelle wie auch die Provinzial Lebens-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel wie auch die Ecclesia in Detmold sofort zu benachrichtigen ist. Gleichzeitig sind trotz der Versicherung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Schadens und seiner Folgen zu verhindern (z. B. Auffangen des Öls an der Leckstelle, Außerbetriebsetzung der Heizungsanlage, Abpumpen des Tanks durch die Lieferfirma, Ausheben und Unschädlichmachung des ölverseuchten Bodens nach Weisung der örtlichen Behörden pp.);
 4. daß bei der Schadensregulierung möglichst rechtzeitig Sachverständige hinzugezogen werden. Die Ecclesia ist bereit, die Kirchenvorstände hierin zu beraten.

Ferner wird hiermit angeordnet, die den Hinweisen zu Abschnitt III Ziff. 1 beigefügte Alarmordnung jedem Hausverwalter (Pastor, Küster, Kirchendiener pp.) auszuhändigen und in den Heizräumen (vor dem Tankraum) anbringen zu lassen. Dabei kann die Alarmordnung nur ihren Zweck erfüllen, wenn die Fernsprechnummern eingetragen werden.

Die Herren Pröpste werden gebeten, im Rahmen der pröpstlichen Revisionen jeweils nachprüfen zu lassen, ob den Hausverwaltern pp. die Alarmordnung bekannt und sie im Heizraum angebracht ist.

In Ergänzung hierzu wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen, die das Land Schleswig-Holstein erlassen hat:

- a) Auszug aus dem Amtsbl. Schl.-H. 1968, S. 557:

13 Betrieb und Unterhaltung

13.1 Allgemeines

Behälteranlagen sind sorgfältig zu betreiben und instandzuhalten. Oberirdische Behälter dürfen bis zu höchstens 95 v.H., unterirdische Behälter bis höchstens 97 v.H. ihres Rauminhaltes gefüllt werden. Beim Füllen, Umfüllen und Entleeren darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb und bei der Reinigung anfallende Rückstände (z. B. Ölschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle) müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine Brandgefahr nicht zu besorgen ist.

13.2 Überwachung durch den Betreiber

Der Betreiber (Eigentümer oder Besitzer der Behälter sowie diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt) hat, sobald Anzeichen erkennbar sind, daß Heizöl in ein oberirdisches Gewässer, in ein Entwässerungsnetz oder

in den Untergrund ausläuft, sofort Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Auslaufen verhindern. Das ausgelaufene Heizöl ist so zu beseitigen, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine Brandgefahr nicht mehr zu besorgen sind. Das Auslaufen von mehr als 300 l Heizöl ist unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Im übrigen wird auf § 20 VbF verwiesen.

13.3 Verhalten bei Außerbetriebsetzung

Behälter, die vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, daß Gefahren für Personen nicht entstehen können. Bleibt ein Behälter nach seiner endgültigen Außerbetriebsetzung im Erdreich liegen, so ist er mit einem Füllstoff aufzufüllen.

- b) Auszug aus dem Amtsbl. Schl.-H. 1970 S. 654:

10.5 Wiederkehrende Prüfungen

10.5.1 Unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt 40000 l und oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten (Ziff. 11.1) sowie das mit dem Lagerbehälter fest verbundene Zubehör sind von dem Betreiber der Anlage (Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt) auf seine Kosten durch einen Sachverständigen (Ziff. 12.1) auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

10.5.2 Die Prüfungen sind spätestens alle fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Schutzgebieten spätestens alle zwei Jahre durchzuführen.

10.5.3 Die Anlagen des Bundes und der Länder können durch eigene Sachverständige geprüft werden.

10.5.4 Nach Schadensfällen oder aus sonstigem begründeten Anlaß kann die untere Bauaufsichtsbehörde besondere Prüfungen anordnen. Eine Prüfung ist auch vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage erforderlich.

10.5.5 Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen anordnen.

10.5.6 Der Sachverständige hat über jede Prüfung oder Nachprüfung nach Ziff. 10.5.1, 10.5.4 und 10.5.5 einen schriftlichen Prüfbericht zu fertigen und ihn der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Betreiber bekanntzugeben. Werden bei der Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

- c) Auszug aus der Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Stoffe (Lagerbehälterverordnung — VLwS —) Vom 15. September 1970 (GVBl. 1970, S. 269)

§ 5

Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern

(1) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem nach § 11 a VbF der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) zur optischen und akustischen selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgerüstet sein. Sie müssen doppelwandig sein.

(2) An Stelle doppelwandiger Lagerbehälter dürfen einwandige Lagerbehälter mit Auffangraum verwendet werden. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muß mindestens dem Rauminhalt der in ihm lagernder Behälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Lagerbehälter so weit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Der Auffangraum darf keinen Ablauf haben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn einwandige Lagerbehälter aus Werkstoffen bestehen oder mit Schutzeinrichtungen versehen werden, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe nicht besorgen lassen. Diese Anforderung gilt dann als erfüllt, wenn eine Bauartzulassung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorliegt oder die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Typengenehmigung erteilt hat.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein weitere gleichwertige Schutzeinrichtungen und Schutzmittel bestimmen, deren Verwendung bedingt zulässig ist.

(5) Die am Lagerbehälter angeschlossenen unterirdischen Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdenden Stoffe nicht unkontrolliert auslaufen können.

§ 6

Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern

(1) Oberirdische Lagerbehälter müssen so eingebaut oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Lagerbehälter mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 300 l in Gebäuden und von 1000 l und mehr im Freien müssen mit einem Auffangraum versehen sein.

(3) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muß mindestens dem Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Lagerbehälters entsprechen. Sind Behälter so miteinander verbunden, daß Lagerflüssigkeit in andere Behälter fließen kann, gelten die verbundenen Behälter als ein Behälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Behälter nur soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt.

(4) Bei doppelwandigen Lagerbehältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, wenn sie mit einem der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) ausgestattet sind, das Undichtheiten mindestens optisch selbsttätig anzeigt.

(5) Abweichend von Abs. 2 ist ein Auffangraum auch bei einwandigen Lagerbehältern, die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 und 4 entsprechen, nicht erforderlich.

(6) Für Rohrleitungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Überwachung

(1) Unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt 40000 l und oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten (§ 13) sowie das mit dem Lagerbehälter fest verbundene Zubehör sind von dem Betreiber der Anlage (Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt) auf seine Kosten durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage,
3. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Schutzgebieten spätestens zwei Jahre, nach der letzten Prüfung.

§ 9

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Lagerbehälter und deren Zubehör sind so zu betreiben und zu unterhalten, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Der Betreiber ortsfester Behälter hat die vom Innenminister bekanntgegebenen Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen oder sie sonst bereitzuhalten und das jeweilige Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.

§ 10

Füllen und Entleeren von Lagerbehältern

(1) Lagerbehälter sind so zu füllen und zu entleeren, daß dabei wassergefährdende Stoffe nicht auslaufen können. Ortsfeste Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden, nach § 11a VbF der Bauart nach zugelassenen Abfüllsicherung gefüllt werden. Satz 2 gilt nicht für Behälter mit einem Rauminhalt von weniger als 1000 l zum Lagern von Heizöl und Dieselmotortreibstoff.

(2) Das Füllen und Entleeren ist durch das dabei beschäftigte Personal ständig zu überwachen.

(3) Zum Füllen oder Entleeren dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bei beweglichen Leitungen soll die gesamte Leitungstrecke dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit soll der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet werden.

(4) Auf Lagerbehältern und Rohrleitungen muß der zulässige Betriebsdruck angegeben sein; er darf nicht überschritten werden.

(5) Werden wassergefährdende Stoffe in gewerblichen Betriebsstätten regelmäßig umgefüllt, so muß der Umfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn der zu sichernde Umfüllplatz eine in Straßenbauweise hergestellte Fahrbahn mit einer Decke aus Bitumen, Beton oder Pflaster mit Fugenguß hat oder aus im Sandbett verlegtem Pflaster besteht, bei dem die mit Sand verfüllten Fugen im Mittel nicht breiter als 3 mm sind.

§ 16

Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen

(2) Bestehende Anlagen sind spätestens bis zu den folgenden Terminen mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Auffangräumen, Leckanzeigegeräten, Grenzwertgebern und sonstigen Sicherheitseinrichtungen auszustatten:

1. Anlagen, die in Schutzgebieten im Sinne des § 13 liegen oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mehr als 15 Jahre in Betrieb sind

bis zum 1. Juli 1971

2. Anlagen, die, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bezogen, in Betrieb genommen worden sind
- | | |
|------------------------|----------------------|
| vor mehr als 12 Jahren | bis zum 1. Juli 1972 |
| vor mehr als 6 Jahren | bis zum 1. Juli 1973 |
| vor mehr als 3 Jahren | bis zum 1. Juli 1974 |
3. alle übrigen Anlagen bis zum 1. Juli 1975.

(3) Der Innenminister kann in besonders begründeten Fällen einen früheren oder späteren Zeitpunkt bestimmen.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde soll im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt für bestehende Anlagen Ausnahmen von § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 zulassen, wenn der nach diesen Vorschriften geforderte Zustand in vollem Umfange nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand herbeizuführen ist und wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen. Die Ausnahmen können befristet werden.

(5) Bestehende Anlagen sind erstmals unmittelbar im Anschluß an die in Abs. 2 genannten Termine von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Hinweise zur Verhütung von Gewässerschäden durch Heizöllagerbehälter (Heizöltanks)

I.

Bei Neuanlage von Heizöllagerbehältern:

Alle landesrechtlichen, baupolizeilichen und landeskirchlichen Vorschriften und Anweisungen sind genau zu beachten. Auskünfte dazu erteilen die Bauabteilung des Landeskirchenamts sowie die örtlichen Bau- und Ordnungsbehörden.

1. Die Architekten und Installateure sind zur Beachtung dieser Vorschriften und der „Richtlinien über Bau- und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter — Richtlinien — HBR)“ zu verpflichten (Amtsbl. Schleswig-Holstein 1968 S. 547; 1970, S. 653). Die Verpflichtung zur Beachtung der Vorschriften und Richtlinien sollte in den Architektenvertrag und in das Auftragsschreiben (für Installateure) aufgenommen werden mit der Maßgabe, die Einhaltung nach Abschluß der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

2. Oberirdische Heizöllagerung

Die oberirdische Heizöllagerung ist vor der unterirdischen zu bevorzugen.

Im Handel werden Kunststofftanks mit langjähriger Garantie angeboten, die z. T. ohne Auffangraum aufgestellt werden dürfen. Diese Tanks bieten ein Höchstmaß an Sicherheit und Wartungsfreiheit. Darüber hinaus können weiterhin geschweißte Kellertanks verwendet werden, die möglichst keine innere Aussteifung, sondern Profilbleche als Wände haben sollten. Stahlblech-Batterietanks sollten wegen der schlechten Kontrollmöglichkeit von innen nicht mehr neu aufgestellt werden.

3. Erdtankanlagen

Erdtankanlagen müssen nach der Lagerbehälterverordnung (VLwS) vom 15. 9. 1970 (vgl. S. 47ff.) doppelwandig sein oder in einem Auffangraum stehen.

Ausnahmen werden bei amtlich geprüften Kunststofftanks zugelassen.

Bei vorhandenen Heizöllagerbehältern:

1. Auch hier sind alle landesrechtlichen, baupolizeilichen und landeskirchlichen Vorschriften und Anweisungen zu beachten, insbesondere:

- a) daß nicht mehr als die zugelassenen Mengen in einem Raum gelagert werden, der ohne öldichte Betonwanne versehen ist;
- b) daß im Heizraum selbst nicht mehr als zugelassene Mengen an Heizöl gelagert werden;
- c) daß Lagerräume öldicht mit besonders geprüften Stoffen hergestellt werden und eine Stahltür oder feuerhemmende Einstiegluke oberhalb des Wannenfassungsvermögens erhalten;
- d) daß die in den Lager- und Heizräumen vorhandenen Außenlüftungen nicht verschlossen werden (Erstickungsgefahr);
- e) daß Lagerräume mit feuerhemmenden und selbstschließenden Türen ausgestattet sind;
- f) daß in der Nähe des Tankraumes und der Heizung Trockenfeuerlöscher und außerdem Torfmüll für ausgelaufenes Öl ständig bereit gehalten und überwacht werden;
- g) daß weder der Lager- noch der Heizraum Bodenentwässerungen, die in ein Kanalsystem oder eine Sickergrube führen, haben dürfen;
- h) daß Lecks, die an Flanschen und Rohrverbindungen entstehen, unverzüglich abgedichtet werden.

2. Heizöllagerbehälter sind regelmäßig alle drei Jahre zu reinigen.

3. Heizöllagerbehälter, die vor dem Jahre 1961 verlegt worden sind, sind in der Regel noch nicht ausreichend gesichert und daher besonders gefährdet. Sie sollten daher möglichst bald sorgfältig überprüft und bei erhöhter Schadensgefahr stillgelegt und möglichst durch oberirdische Heizöllagerbehälter ersetzt werden. Stillgelegte Behälter, die im Erdreich liegen bleiben, sind mit einem Füllstoff zu versehen.

4. Heizöllagerbehälter aus Stahl sind durch Außenkorrosion und in noch stärkerem Maße durch Innenkorrosion gefährdet.

- a) Begehbare Behälter (erdverlegt oder oberirdisch) sollten nach einer gründlichen, einwandfreien Reinigung mit einer zugelassenen Kunstinneuhülle versehen werden. In Zweifelsfällen erteilt die Bauabteilung des Landeskirchenamts Auskünfte.
- b) Soweit dies nicht möglich ist (z. B. bei Batterietanks), sollten andere Schutzmaßnahmen gegen Innenkorrosion ergriffen werden. Der Handel bietet hierfür wasser- und öllösliche Korrosionsschutzmittel an, die dem Öl beigegeben werden. Die öllöslichen Mittel verbrennen mit dem Öl. Die wasserlöslichen Mittel setzen sich auf dem Boden ab. Die öllöslichen Zusätze, mit denen das Heizöl geliefert wird, reichen meist nicht aus, die wässrige Phase, die sich auf dem Tankboden bildet, unschädlich zu machen. Die Bauabteilung des Landeskirchenamts erteilt Auskunft, welches Mittel empfohlen werden kann.

- c) Zur Verhinderung der Außenkorrosion bei unterirdischen Heizöllagerbehältern ist u. U. der Einbau einer kathodischen Korrosionsschutzanlage erforderlich. In jedem Fall ist zunächst eine Bodenmessung zur Ermittlung der Bodenaggressivität zu veranlassen. Es wird empfohlen, die Bodenwiderstandsmessung durch den Technischen

Überwachungsverein e. V. als unabhängigen Gutachter ausführen zu lassen. Bei oberirdischen Behältern ist der Farb-anstrich zu überwachen.

5. Die Öllieferanten sind vom 1. Dezember 1967 ab gesetzlich verpflichtet, ihre Tankwagen mit automatisch wirkenden Abfallsicherungen auszurüsten, deren Funktionieren von dem Einbau sogenannter Grenzwertgeber in den ortsfesten Heizöltanks abhängt. Es wird empfohlen, die Heizöllagerbehälter mit Grenzwertgebern zu versehen. Auskunft über zugelassene Fabrikate erteilt die Bauabteilung des Landeskirchenamts.
6. Beim Auftanken der Heizöllagerbehälter sollte darauf geachtet werden, daß der Befüller den Füllvorgang überwacht.

III.

Für das Verhalten nach Eintritt eines Schadensfalles oder bei vermutetem Ölalarm ist

1. die anliegende Alarmordnung zu beachten.

a) Die Alarmordnung ist nach Eintragung der Telefonnummern der im Alarmfall sofort zu unterrichtenden Stellen — zweckmäßig in einer Plastikhülle — jedem Hausverwalter (Küster) auszuhändigen und im Gebäude selbst an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen (möglichst im Heizraum vor dem Tankraum).

Bei zentralen Telefonanlagen ist ein Stück in der Zentrale zu hinterlegen.

Allen Mitarbeitern ist regelmäßig (jährlich einmal) von dieser Ölalarmordnung Kenntnis zu geben.

- b) Tritt Öl sichtbar zutage, muß versucht werden, bis zur Einleitung von Gegenmaßnahmen der unterrichteten Dienststellen den Ölfluß durch Torfmull oder ähnliche Stoffe zu mindern.
 - c) Bei auslaufenden Behältern ist das sofortige Abpumpen des Öls zu veranlassen.
2. Im Schadensfalle sollte sofort ein Sachverständiger eingeschaltet werden, sofern dies nicht schon von dem Versicherer veranlaßt ist. Sachverständige können von der Industrie- und Handelskammer benannt werden. Auch hier steht die Ecclesia zur Beratung zur Verfügung. Andererseits werden in der Hast des Augenblicks von den Behörden leicht zu weitgehende Maßnahmen angeordnet; deshalb muß sich der Versicherer so früh wie möglich in die Rettungsmaßnahmen einschalten können.
 3. Je eher ein Ölalarm — auch bei Verdacht — gegeben wird, um so geringer kann der Schaden bleiben. Nur schnelles und richtiges Handeln verspricht eine erfolgreiche Abwehr der Gefahr und ein Mindestmaß an Kosten.

Öl-Alarmordnung

- A. Bei Ölgeruch, Verdacht von Undichtigkeit an Behältern und Leitungen, Ölflecken an Fußböden und Wänden sofort Heizanlagen, Heizöllagerräume und Erdbehälter überprüfen.
- B. Bei Überfüllung der Behälter, sichtbarem Ölaustritt am Behälter und aus der Erde in Nähe der Behälteranlage,
 - Aufleuchten der Warnlampe oder Warnsignal des Leckanzeigergeräts,
 - Feststellung von Öl in der Nähe liegender Brunnen, Gräben, Bäche, Kanäle oder Drainagen,

auch bei Verdacht oder Meldung durch andere Personen sofortige Benachrichtigung an:

1. Ortschaftspolizeibehörde (Ordnungsamt) Tel.:
2. Untere Wasserbehörde Tel.:
3. Vorsitzender des Kirchenvorstandes Tel.:
4. In Abwesenheit dessen Vertreter Tel.:
5. Propsteiverwaltung (Propstrentamt) Tel.:
6. Landeskirchenamt (Bauabteilung) Tel.: (04 31) 4 07 91
7. Zuständigen Heizungsfachmann oder Installateur Tel.:
8. Provinzial Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel Tel.: (04 31) 6 40 60
9. Ecclesia — Versicherungsdienst, Detmold Tel.: (0 52 31) 3 67 6

Wichtig:

Regelmäßige monatliche Kontrolle der Heizungs-, Behälter- und Sicherheitsanlagen.

Ständige Bereithaltung von trockenem Torfmull oder Ölbindemittel.

Bei Auslauf von Öl: Ölfluß durch Torfmull oder Ölbindemittel eindämmen, sofort Öllieferant oder Installateur benachrichtigen, Behälter auspumpen.

Vorbegende Maßnahmen:

Regelmäßige Reinigung der Behälter alle 3 Jahre.

Bei Ölschäden gleich welcher Art, schnell und richtig handeln!

5. Merkblatt

Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen

A. Mechanische Sicherung

1. Bei den Außentüren an Kirchenportalen und sämtlichen Nebeneingängen ist darauf zu achten, daß diese aus Vollholz (möglichst Eiche, keine Bauplatten, kein Sperrholz) hergestellt sind. Bei Glastüren ist schlag-sicheres Verbundglas zu verwenden.
2. Es sind taugliche Schlösser anzubringen, möglichst Zylinderschlösser. In den Kirchen sollten bis auf eine Tür die Schließbleche der übrigen Türen von außen verdeckt sein, so daß diese Türen nur von innen abschließbar sind.
3. Gefährdete Fenster der Sakristei, der Nebenräume und der Keller sind zu vergittern. Die Gitterstäbe sollten mindestens 16 mm stark sein und ihre Zwischenräume nicht mehr als 120 mm. Wegen der Beachtung des Denkmalschutzgesetzes ist beim Vergittern gefährdeter Fenster vorher die Bauabteilung des Landeskirchenamts einzuschalten.
4. Einstiegsmöglichkeiten über Feuerleitern, Blitzableiter usw. verhindern. Vorhandene Leitern im gesicherten Raum verwahren.

5. Kleinere wertvolle Gegenstände, wie Kelche, Ziborien, Leuchter usw., sind in einbruchssicheren Behältern oder in besonders gesicherten Räumen zu verwahren.
6. Statuen und andere gefährdete Kunstgegenstände sind auf ihren Standplätzen zu verankern, soweit es ihre Beschaffenheit zuläßt. In diesen Fällen ist die Bauabteilung des Landeskirchenamts vorher zu hören. Das gleiche gilt beim Einbau von Abschlußgittern, die nur während des Gottesdienstes geöffnet sind.

B. Elektrische Sicherungen

1. Sichern der gefährdeten Gegenstände, Fenster und Türen mit Kontakten (Ruheströmanlagen),
2. Einbau von Magnetfeld-Anlagen.

Die elektrischen Sicherungsanlagen lösen stillen oder akustischen Alarm aus; sie können mit dem Pastorat oder auch mit der Polizei verbunden werden. Alarmanlagen müssen vom allgemeinen Stromnetz unabhängig sein. Die Leitungen sind gegen Kurzschließen oder Abzwicken ruhestrommäßig zu schützen.

Sofern elektrische Sicherungen vorgesehen werden sollen, ist die Bauabteilung des Landeskirchenamts zur Beratung hinzuzuziehen.

C. Organisatorische Maßnahmen

1. Vor dem täglichen Abschließen der Kirche sind Kontrollen durchzuführen, ob sich jemand verborgen hält und ob alle Fenster verschlossen sind.
2. Kirchenbesucher sind darauf hinzuweisen, verdächtige Wahrnehmungen der Kirchengemeinde oder, wenn eine solche nicht erreichbar ist, der Polizei mitzuteilen.
3. Bei offenen Kirchen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchendiener und Küster angehalten werden, die Kirche mehrmals am Tage unregelmäßig zu kontrollieren

6. Merkblatt

Sicherung der Kassenbestände

Die dem Landeskirchenamt in letzter Zeit in zunehmendem Umfang angezeigten Einbrüche in Pastoraten, Kirchenbüros, Gemeindehäusern und Kindergärten geben uns Veranlassung, die Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien erneut auf die sorgfältige Beachtung der Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Der größte Teil der Vermögenseinbußen hätte vermieden werden können, wenn die Weisungen gewissenhafter befolgt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die erforderliche Aufsicht in ausreichendem Maße ausgeübt worden wären.

In Wiederholung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung und der ergangenen Rundverfügungen wird folgendes bestimmt:

1. In Pastoraten, Kirchenbüros, Kirchenkassen und sonstigen Räumen aufbewahrte Barmittel sind auf den unbedingt notwendigen Betrag zu beschränken und unter ausreichendem Verschuß (z. B. Panzerschrank, Wandtresor pp.) zu halten. Das gilt auch für Kollektbüchsen, Spardosen usw. Soweit das Archiv vorschriftsmäßig in feuerfesten Schränken untergebracht ist, können auch diese dafür verwendet werden. Dagegen haben sich Kassetten als alleiniger Schutz nicht als ausreichend erwiesen, da diese auch ungeöffnet entwendet werden können.

2. Bargeld, Geldkassetten, Bankbücher und sonstige Wertpapiere und -gegenstände dürfen bei Gebrauch nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und sind danach sofort wieder unter Verschuß zu nehmen. Dies gilt auch bei jedem nur kurzfristigen Verlassen des Kassen- und Büroraumes. Das Verschließen der Räume allein kann nicht als eine ausreichende Sicherung angesehen werden.
3. Barmittel von Nebenkassen, die nicht zusammen mit der Kirchenkasse geführt werden, sollen grundsätzlich den Betrag von 200 DM nicht überschreiten. Nicht benötigte Barmittel, auch wenn sie den Betrag von 200 DM nicht erreichen, sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut oder auf ein Postscheckkonto einzuzahlen.
4. Opferstöcke, Kollektbüchsen und Spardosen aller Art sind regelmäßig zu leeren, wobei die Häufigkeit der Leerung dem pflichtmäßigen Ermessen der dafür verantwortlichen Stelle obliegt.
5. Die beste Sicherung besteht jedoch in der Durchführung eines möglichst bargeldlosen Verkehrs, der deshalb auch bei kleineren Kassen angestrebt werden sollte.
6. Der Abschluß einer Einbruch-Diebstahl-Versicherung, die die Versicherung von Bargeld einschließt, wird empfohlen.

Kirchlichen Mitarbeitern, denen die Führung von Kassen oder die sonstige Verwaltung kirchlicher Mittel anvertraut ist, sind diese Vorschriften künftig bei Übernahme des Amtes und darüber hinaus wenigstens einmal jährlich vorzulegen. Dabei sind sie auf ihre Verantwortung für die Beachtung dieser Vorschriften und auf ihre evtl. Haftung aufmerksam zu machen. Ihre Kenntnisnahme ist von ihnen durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

Die bisherigen Rundverfügungen vom 27. April 1966 — Az.: 8533—66—V—, vom 27. August 1969 — Az.: 8538—69—V, vom 2. Dezember 1963 — J. Nr. 25337/63/V/M, vom 15. Sept. 1967 — Az.: 6290—67—V, vom 14. Februar 1969 — Az.: 6290—69—V/Bl., vom 1. Februar 1964 — J. Nr. 25402/63/V/A 53b werden hiermit aufgehoben.

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 8533—72—XIII

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Flensburg

Kiel, den 20. März 1972

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Flensburg hat am 25. Februar 1972 eine Änderung der Verbandsatzung vom 29. 4. 1960 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1963 S. 143) in der Fassung vom 27. 9. 1966 dahingehend beschlossen, daß der Absatz 4 des Artikels 4 ersatzlos gestrichen wird. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 6. März 1972 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm

gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Kieler Staats-Kirchenvertrages vom 23. 4. 1957 zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Az.: 10 KGV Flensburg — 72 — X/H 2

Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Kiel, den 16. März 1972

Das Landeskirchenamt hat am 24. Februar 1972 auf die Dauer von drei Jahren den folgenden Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

Vorsitzender: Oberlandeskirchenrat Ebsen, Kiel
Vertreter: Oberlandeskirchenrat Mertens, Kiel
Erster Beisitzer: Oberlandeskirchenrat Dr. Stiller, Kiel
Vertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Mann, Kiel
Zweiter Beisitzer: Landeskirchenverwaltungsrat Maletzky, Kiel
Vertreter: Landeskirchenamtsrat Grohmann, Kiel
Dritter Beisitzer: Kirchenoberamtsrat Stoislw, Blankenesee
Vertreter: Kirchenoberamtsrat Hohnschild, Altona

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3062 — 72 — XII/C2

Erhöhung der Rufbereitschaftsentschädigung

Kiel, den 13. März 1972

Nach § 17 Abs. 1 des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 23. März 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 70) beträgt die Rufbereitschaftsentschädigung seit dem 1. Januar 1971 0,95 DM. Im Anschluß an die Erhöhung der Überstundenvergütung ist die Rufbereitschaftsentschädigung im Bereich des BAT und des BMT-G mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf den Betrag von 1,01 DM erhöht worden. Es wird gebeten, diesen Satz ab 1. Januar 1972 den im kirchlichen Dienst stehenden und unter den KAT bzw. KArbT fallenden Mitarbeitern zu zahlen.

Soweit Rufbereitschaftsentschädigungen nach § 17 Abs. 2 KArbT pauschaliert worden sind, bittet das Landeskirchenamt zu prüfen, ob hier Änderungen erforderlich sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3521 — 72 — XII/C 9

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“

Kiel, den 13. März 1972

In Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 9. Juli 1969 und 21. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1969 Seite 97 und 184) teilen wir mit, daß innerhalb der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ eingesetzt ist:

Propstei Eckernförde

Zuständigkeitsbereich: Eckernförde, Rieseby und Pries
Pastor: Werner Egon Millant, 233 Eckernförde, Ostlandstraße 21, Tel. 04351/81270.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 1581 — 72 — VII/C 3

Landeskirchliche Tagung für Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder

Kiel, den 14. März 1972

Das Landeskirchenamt führt vom 7. bis 10. Mai 1972 im Studienhaus des Koppelsberges die jährliche Rüstzeit für Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder durch.

Tagungsfolge

Sonntag, 7. Mai 1972

Anreise bis etwa 17.30 Uhr

18.00 Uhr Abendessen und Begrüßung
19.30 Uhr Geselliger Abend mit Spiel und Musik

Jörg Nehter und Jochen Schwarz

Montag, 8. Mai 1972

8.00 Uhr Andacht Harry Rohde
9.00 Uhr Biblisches Gespräch: Variationen der Freude

Texte: Lukas 2, 8—14

10, 17—20

15, 1—10

19, 1—10

24, 33—53

Dr. Rosenboom

11.15 Uhr Singen mit Jochen Schwarz

Mittagspause

15.30 Uhr Berufsprobleme — Ausbildung, Anstellung, Fortbildung. — Gespräch zunächst im Plenum, dann in Arbeitsgruppen

Landeskirchenrat Jessen und Dr. Rosenboom

17.45 Uhr Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Neuwahl des Gemeindegliederinnen-Ausschusses für die Dauer von 3 Jahren

Offener Abend

Dienstag, 9. Mai 1972

8.00 Uhr Andacht Marlies Niebuhr
9.00 Uhr Biblisches Gespräch

siehe Texte vom Vortag Dr. Rosenboom

10.00 Uhr Von der Fähigkeit zur Freude

Sozialpsychologische Überlegungen

Dr. Zastrow, Dipl. Psychologe

Mittagspause

15.30 Uhr Berichte zur Freude
Mitarbeiter berichten aus ihrer Arbeit

Anne Wurr — Arbeitsgemeinschaft für Konfirmanden in der Gemeinde

Ada Jessen — Leben mit den Gehörlosen

Lisa Petersen — Gemeinde
 Helene Wegener — Wege für Körperbehinderte
 Nora Ketels — Leben mit alten Menschen
 Alice Busch — angefragt

17.30 Uhr Wahl des Gemeindehelfer(innen)-Ausschusses
 19.30 Uhr Wozu ist das Christentum gut?
 Der unverzichtbare Beitrag des christlichen Glaubens zum Leben des Einzelnen und der Gesellschaft
 Referat und Rundgespräch Dr. Heinz Zahrnt

Mittwoch, 10. Mai 1972

8.00 Uhr Frühstück

8.45 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Dr. Rosenboom

Kieler Mitarbeiterinnen

ab 10.00 Uhr Abreise

Gesprächsmöglichkeit bis etwa 15.00 Uhr
 Dellbrügge

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie Reisekosten (in Höhe 2. Klasse der Bundesbahn) werden von der Landeskirche übernommen. Anmeldungen werden bis zum 28. April 1972 an die Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindehelfer(innen), Frau Gretel Dellbrügge, 208 Pinneberg, Gr. Reitweg 6, erbeten.

Die Teilnahme aller Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer an der ganzen Tagung ist erwünscht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3025 — 72 — VIII

Studienkurse für Jugend- und Gemeindearbeit

Kiel, den 21. März 1972

Wir sind gebeten worden, auf folgende Studienkurse der Arbeitsgemeinschaft MBK, Missionarische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen, e. V. hinzuweisen:

Die Arbeitsgemeinschaft MBK Missionarisch-biblische Dienste unter Jugendlichen und Berufstätigen e. V. in Bad Salzuflen führt 1972 zwei Studienkurse für Jugend- und Gemeindearbeit durch. Eingeladen sind Damen und Herren (im Alter von etwa 20—40 Jahren), die in der Gemeindearbeit stehen, bzw. dazu bereit sind, oder die am Arbeitsplatz Gelegenheit zum Gespräch über den Glauben haben. Zu den Schwerpunkten des Unterrichtes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Der Lehrgang Typ A findet vom 26. Mai—23. Juni 1972 statt mit dem Hauptakzent auf Kinder- und Jungchararbeit.

Der Lehrgang Typ B findet vom 3.—29. November 1972 statt mit dem Hauptakzent: Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das MBK-Tagungshaus 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 9, Postfach 560 (Tel. 05222/50088).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 4404 — 72 — IX

Heft „für die Missionarische Gemeinde“

Kiel, den 21. März 1972

Seit zwei Jahren arbeiten elf Werke und Dienste unserer Landeskirche als „Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Gemeindeaufbau“ in den Gemeinden und Propsteien unserer Landeskirche zusammen. In einem kleinen, handlichen Heft geben sie nun einen Überblick über die Dienste, die sie den Gemeinden anbieten. Das besondere an diesem Heft liegt darin, daß keine systematische Übersicht über das Angebot jedes einzelnen Werkes gegeben wird. Es wird vielmehr unter bestimmten Sachgebieten wie z. B. Gottesdienst, Gemeindeleitung, Arbeit in Gruppen, Bau, Bildung aufgeführt, unter welchen besonderen Zielsetzungen die einzelnen Werke und Dienste eben diese Arbeit anfangen und durchführen.

Das Heft wird empfohlen. Es ist besonders für die Kirchenältesten geeignet. Es kann zu DM —,50 beim Arbeitskreis Freizeit und Erholung Schleswig-Holstein, 2000 Hamburg 52, Ebert Allee 7, bezogen werden. Es wird empfohlen, möglichst propsteiweise zu bestellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 51000 — 72 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Propstei Segeberg, wird zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postfach 1120, einzusenden. Die Kirchengemeinde Zarpen umfaßt 9 Dörfer. Kirche, Gemeindehaus und Friedhof im Kirchdorf. Kinderstube im Aufbau. Neues Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Lübeck gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Zarpen — 72 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Propstei Niendorf, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, zu richten. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ein Neubaugebiet mit ca. 4500 Gemeindegliedern. Geräumiges Pastorat mit Kirchsaal vorhanden. Demnächst Baubeginn eines Gemeindehauses. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schnelsen (1) — 72 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

In der ev.-luth. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt ist ab sofort die Stelle eines Diakons zu besetzen. Ein großes modernes Gemeindezentrum neben der Kirche bietet gute räumliche und technische Voraussetzungen für die Arbeit. In den zwei Pfarrbezirken wächst neben der Kinderarbeit vor

allem die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, für die eine — wenn möglich pädagogisch geschulte — Fachkraft benötigt wird.

Auskunft erteilt das Gemeindebüro, 2 Hamburg 54, Winfridweg 22, Tel. 562025/26.

Az.: 30 Lokstedt-Petrus — 72 — IX

•

Die Auferstehungskirchengemeinde in Hamburg-Lurup sucht eine Gemeindehelferin.

Ihre Aufgaben: Kinder und Jugendarbeit; beides bei voller Mitbestimmung über Inhalt und Form der Arbeit; integriert in einem Team aus Mitarbeitern und Jugendlichen.

Geboten wird: Gute Atmosphäre in einer westlichen Hamburger Randgemeinde; eine 2-Zimmer-Wohnung in ruhiger Lage; ein Bereich, in dem ihre Ideen/Vorstellungen Anwendung finden können.

Anfragen sind zu richten an: Pastor Harald Brix, 2 Hamburg 53, Luruper Hauptstraße 163; Tel. 836017.

Az.: 30 Lurup Auferstehungsgemeinde — 72 — IX

•

In der Matthias-Claudius-Gemeinde in Hamburg-Wohldorf wird im Herbst 1972 die Stelle einer

Gemeindehelferin

frei und zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Jugendarbeit steht im Vordergrund. Sie erfolgt in engstem Zusammenwirken mit der Jugendarbeit unserer sehr lebendigen Kantorei. Darüber hinaus ist eine gute Beteiligung am allgemeinen Besuchsdienst unserer Gemeinde erwünscht.

Dienstwohnung in einem Doppel-Einfamilienhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe der U-Bahnstation Ohlstedt ist vorhanden.

Anfragen werden erbeten an die Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, 2 Hamburg 66, Bredenbekstraße 59.

Az.: 30 Wohldorf-Ohlstedt — 72 — VIII/IX/B 2/B 3

•

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten in der Kirchengemeinde St. Stephan in Hamburg-Wandsbek (B-Stelle) ist neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung richtet sich nach dem Angestelltentarifvertrag (KAT). Eine moderne 5¹/₂-Zimmerwohnung ist vorhanden. Die Gemeinde hat ca. 12000 Glieder und 3 Pfarrstellen. In der Kirche befindet sich eine zweimanualige Walcker-Orgel mit 18 Registern. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der bereit ist, die Arbeit mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor im Gottesdienst und in Abendmusiken fortzusetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand St. Stephan, z. Hd. von Herrn Pastor Tillmann, 2 Hamburg 70, Stephanstraße 117, (Tel. 0411/6932589), bis zum 15. 5. 1972 erbeten.

Az.: 30 Wandsbek - St. Stephan - Gartenstadt - 72 - XI/XIII/D 2

Personalien

Verleihung:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ wurde am 24. Februar 1972 dem Kirchenmusiker Landesjugendkantor Jochen Schwarz, Koppelsberg, verliehen.

Ernannt:

Am 13. März 1972 der Pastor Werner Böttcher, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 16. April 1972 zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 13. März 1972 der Pastor Kurt Hoffmann, bisher in Glückstadt, mit Wirkung vom 1. April 1972 zum Pastor der Thomaskirchengemeinde Meiendorf (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 3. März 1972 der Pastor Martin Mielck, bisher in Hamburg-Barmbek, mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (5. Pfarrstelle) zur Wahrnehmung der Seelsorge am Versorgungsheim in Hamburg-Farmsen.

Beauftragt:

Am 3. März 1972 der Pfarrvikar Hans-Jürgen Twisselmann, z. Z. in Elmshorn, mit Wirkung vom 1. März 1972 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau.

Eingeführt:

Am 27. Februar 1972 der Pastor Alfred Goetz als Propst der Propstei Rantzau und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzau.